

Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder Digitale Berufsbildung e. V.

§ 1 Allgemein

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Vergütungen für erbrachte Leistungen sowie durch Zuwendungen Dritter aufgebracht. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Für Fördermitglieder gilt eine gesonderte Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres.

2. Geht ein Antrag auf Mitgliedschaft erst nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres beim Vorstand ein, so wird ein Mitgliedsbeitrag für das Laufende Jahr nicht mehr erhoben.

3. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Beiträge

Als Mindest-Jahresbeitrag werden festgesetzt:

- Privat- und Einzelpersonen 100,00 €
- Studenten, Referendare, Pensionäre und Rentner 50,00 €
- Neugründungen von Unternehmen innerhalb der ersten zwei Jahre 100,00 €
- Unternehmen/Organisationen u.a. juristische Personen mit 1 - 5 Mitarbeitern (Stufe 1) 150,00 €
- Unternehmen/Organisationen u.a. juristische Personen mit 6 - 10 Mitarbeitern (Stufe 2) 250,00 €
- Unternehmen/Organisationen u.a. juristische Personen mit 11 - 30 Mitarbeitern (Stufe 3) 400,00 €
- Unternehmen/Organisationen u.a. juristische Personen mit 31 - 100 Mitarbeitern (Stufe 4) 750,00 €
- Unternehmen/Organisationen u.a. juristische Personen mit 101 - 250 Mitarbeitern (Stufe 5) 950,00 €
- Unternehmen/Organisationen u.a. juristische Personen mit mehr als 250 Mitarbeitern (Stufe 6) 2.000,00 €

Die Mitarbeiterzahl wird vom Antragsteller auf der Basis von Vollzeitmitarbeitern als Stufe angegeben.

Derzeitige Aufnahmegebühr für Neumitglieder: 0 €

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 1. März eines jeden Kalenderjahres im Voraus entrichtet.

2. Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung oder Lastschriftverfahren innerhalb bis zum 1. März eines Kalenderjahres. Barzahlungen werden nicht entgegengenommen.

3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung und ist so lange gültig, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.